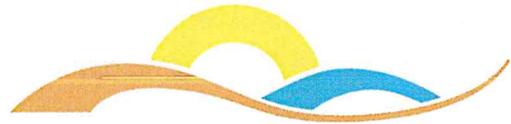


Amt Lützow-Lübstorf

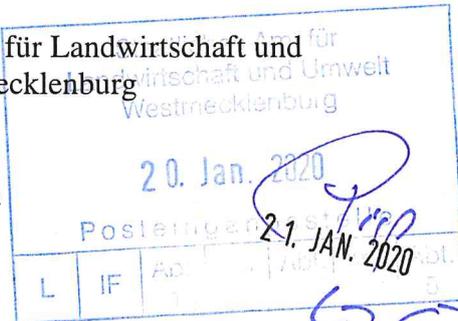
- Der Amtsvorsteher -



Amt Lützow-Lübstorf, Dorfmitte 24, 19209 Lützow

Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin



Ihr Ansprechpartner:

Frau Brincker

Tel: 038874 / 302 - 11

Fax: 038874 / 302 - 99

Mail: lvb@luetzow-luebstorf.de

Sprechzeiten Lützow

Mo 09:00 – 12:00 Uhr

Di 09:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 18:00 Uhr

Do 09:00 – 12:00 Uhr & 13:00 – 18:00 Uhr

Ihr Zeichen
STALUWM-51-4655-
5711.0.1.6.2V-76036

Ihre Nachricht vom
Eing. 19.11.2019

Unser Zeichen
17.01.2020STALU

Datum
17.01.2020

Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 8 WKA Typ Vestas V162 am Standort WP Grambow-Dümmer (WE LUP 12/18 Groß Welzin)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Gemeindevertretung Grambow hat in ihrer Sitzung am 16.01.2020 zum Antrag gem. § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 8 WKA Typ Vestas V 162 am Standort WP Grambow-Dümmer (WE LUP 12/18 Groß Welzin) beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Inhalt:

Die Gemeinde Grambow hat nachfolgende Bedenken, Fragen und Anregungen zur Planung des Bauvorhabens 12/18.

Es werden feste Vereinbarungen zwischen dem Errichter der WEA und der Gemeinde Grambow erwartet, die geeignet sind, den nachteiligen Einfluss der WEA auf die betroffenen Anwohner und die Natur auf ein erträgliches Maß zu reduzieren und / oder zu kompensieren.

Die Reihung der nachstehend aufgeführten Punkte orientiert sich an der Gliederung der eingereichten Unterlagen des Projektträgers und erfolgt nicht nach Wertung/Gewichtung.

Amt Lützow-Lübstorf
Dorfmitte 24
19209 Lützow
Tel.: 038874 / 302 - 0
Fax: 038874 / 302 - 99
kontakt@luetzow-luebstorf.de
www.luetzow-luebstorf.de

Bürgerbüro Lübstorf
Tel.: 03867 / 61 35 980
Fax: 038874 / 302 - 99
Sprechzeiten Bürgerbüro
Mo 13:00 – 16:00 Uhr
Do 09:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 16:00 Uhr

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
IBAN: DE64140510001000055350
BIC: NOLADE21WIS

Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE6812030000000200378
BIC: BYLADEM1001



Schallemission

In 4.6 „Schallquellenplan“ verläuft die 35 dB(A) Linie durch Wodenhof. Laut Kurzbeschreibung S. 4 sowie Schallgutachten S. 24 verläuft die 35 dB(A) Linie ca. 700 östlich von Wodenhof, mithin liegt Wodenhof deutlich oberhalb des 35 dB(A) Bereichs und ist damit stärker mit Lärm belastet als zunächst angegeben. Eine genaue Betrachtung der Ortslage Wodenhof ist erforderlich.

Die 50dB-Linie ist hinsichtlich der nördlichen Linienführung nicht schlüssig (für WEA1 und WEA2). Der Einsatz von WEA-Maschinen ohne Getriebe ist zu prüfen, um eine weitere Lärmquelle auszuschalten. Ebenso sind Sägezahnkanten an den Rotorblättern und Winglets an den Spitzen der Rotorblätter vorzusehen.

Die Ortslage Wodenhof ist nach BauNVO in Verbindung mit TA Lärm als Ortstyp falsch eingeordnet. Der tatsächliche Gebietscharakter ist nach der BauNVO und Allg. VV BimSchG 6.1 nicht als „d) Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete“ sondern als „e) allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete“ und damit auf 40 dB(A) [nachts] einzuordnen. (s.a. BauNVO und 6. Allg. VV zum BimSchG / TA Lärm).

Die Abrundungssatzungen der Gemeinde Grambow nach § 34 BauGB sind bei der Planung nicht beachtet und sind bei der Berechnung zu berücksichtigen.

Für die am nächsten an der Wohnbebauung geplante WEA8 wird die Betriebsweise „Mode SO5“ gefordert (99 dB(A)) analog zu den Anlagen WEA1 und WEA2. Die nächtliche Belastung mit maximal 40 dB(A) wird in der jetzigen Planung bei Vollast nicht eingehalten (s. 4.6 - Quellenplan Schall Grambow-Dümmer, Legende der Karte).

Nach Fertigstellung der Anlagen sind die tatsächlichen Belastungen gutachterlich zu prüfen.

Beschreibung des Straßenaufbaus

Eine detaillierte Ausführung zur baulichen Ausführung der Zuwegungen, insbesondere Regelaufbau und Material ist in den Unterlagen zu ergänzen.

Ausgleichsmaßnahmen

Die Gemeinde fordert, dass Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich in den drei betroffenen Gemeinden (jeweils anteilig) umgesetzt werden, um insbesondere den Eingriff in das Landschaftsbild bedingt zu kompensieren. Die Gemeinde ist interessiert, hierbei mit Vorschlägen aktiv mitzuwirken.

Natur, Landschaft, Artenschutz

Die FFH-Gebiete DE 2433-301 „Grambower Moor“, ca. 1.000 m östlich und DE 2433-302 „Wald bei Dümmer“ ca. 1.400 m südlich werden in Unterkapitel 2. berücksichtigt.

„Die Betrachtung möglicher WEA-bedingter Beeinträchtigungen der SPA in ihren Erhaltungszielen beschränkt sich daher in der Regel – so auch hier – auf die Ermittlung und Bewertung einer etwaigen Barrierewirkung, respektive der dadurch ggf. beeinträchtigten Bundesaufgabe, die Vernetzung der EU-Schutzgebiete zu gewährleisten.“

Dies schränkt die Betrachtung unzulässig ein, denn im FFH-Gebiet Grambower Moor werden nur die Rotbauchunke und die Große Moosjungfer als relevant betrachtet, im Wald bei Dümmer nur der Fischotter. Damit werden Gänse und Kraniche ignoriert, die zwischen Schutzgebieten hin- und herziehen.

„Mit der Errichtung und Inbetriebnahme geht potenziell eine Barrierewirkung für Vögel und Fledermäuse einher.“ Dieser eigenen Aussage der Gutachter wird im Ergebnis des Gutachtens nicht Rechnung getragen.

„Daher steht das Vorhaben auch einer Vernetzung der vorgenannten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete nicht entgegen. Bereits bei räumlicher Betrachtung der Anordnung der Gebiete untereinander im Kontext mit dem geplanten Windpark und unter Berücksichtigung der erst wieder im weiten Umfeld bestehenden WEA ist ersichtlich, dass der im Rahmen von Natura2000 gewünschte **Vernetzungseffekt nicht unterbunden** wird.“ Dies ist, wie bereits aufgezeigt, falsch, da Reiher, Gänse und andere Wasservögel zwischen den Gewässern hin- und herziehen (Grambower Moor – Dümmer See – Schaalsee). Der geplante Windpark liegt in der „Einflugschneise“ zum Grambower Moor.

„Mit dem ca. 1,5 Kilometer entfernt liegenden FFH-Gebiet Wald bei Dümmer wird ein aus zwei vorwiegend von buchenreichen Laubwäldern bestockte Teilfläche geschützt, in der einzelne Kleingewässer sowie Moorwälder eingelagert sind. Bei der einzigen Zielart Fischotter handelt es sich um Tiere, die an Gewässer gebunden sind. Somit ist es ausgeschlossen, dass sie in den mit entsprechenden Habitaten nicht ausgestatteten Windpark gelangen. Ebenfalls entfernungsbedingt sind Wirkungen vom Vorhaben in das Gebiet hinein ausgeschlossen.“ Sachlich falsch, die Zare fließt durch den geplanten Windpark und ist ein ausgewiesener Migrationspfad für den Otter. Dies ist naturschutzfachlich im Gutachten zu bewerten.

Ergänzend soll die sogenannte Birds-Technologie (Vogeldetektion) sobald wie möglich, ggf. auch über Pilotverfahren, in den Anlagen installiert bzw. nachgerüstet werden.

Fledermäuse

Schwerpunkte der Messungen liegen u.a. auf den Funktionsräumen 1 + 2, d.h. der Hecke vom Ochsenbruch zur Straße nach Klein Welzin und dem Helbargmur. Die querende Hecke vom Ochsenbruch nach Westen mit den Wasserstellen wurde dagegen vernachlässigt bzw. nur 2 Arten Fledermäuse nachgewiesen.

Es wurden von Bürgern nach neuen Beobachtungen insgesamt 8 Arten (statt bisher 2) nachgewiesen, drei davon vom Aussterben bedroht (Teichfledermaus, Zweifarbflodermmaus / Kl. Abendsegler). Die Standorte der WEA sind (wie auch im von SAB vorgelegten Gutachten Fledermäuse (Kap. 4.2.4) für diesen Fall gefordert) anzupassen.

Die Planung sieht gegenwärtig keine Einhaltung der Abstandsempfehlungen der Gutachter bei WEA6 vor, sicherlich nicht bei WEA3. Dies ist zu korrigieren.

„[Fledermaus]-Quartiere innerhalb der Planfläche wurden nicht festgestellt“ wird bezweifelt, in besagter Hecke gibt es reichlich Totholz.

„FAZIT: Aufgrund der tendenziell erhöhten Aktivität der beiden langstreckenziehenden Arten Großer Abendsegler und Rauhaufledermaus im Spätsommer/Herbst im USG „Grambow-Dümmer-Gottesgabe“ empfiehlt es sich, einige der geplanten WEA in gewissen Zeiträumen mit Abschaltzeiten zu belegen.“ Mit Bezug auf die Aussage des SAB-Windteams in der Einwohnerversammlung der Gemeinde Grambow am 07.01.2020 und der dortigen Präsentation sollte die Abschaltung für alle Anlagen gelten. Die Abschaltregie ist für die weiteren nachgewiesenen Fledermausarten anzupassen.

UVP – Sichtachsenanalyse

„Aufgrund der großen Distanzen scheinen sich die geplanten Anlagen am Horizont aufzulösen (vgl. Anhang, Visualisierung). So befindet sich die nächstgelegene WEA in einem Abstand von 18.412 m zum Betrachtungspunkt. Zum anderen mindert die moderne Hochhausarchitektur in der rechten Hälfte der Aufnahme bereits die historische Integrität der Stadtsilhouette. So ist die Erlebbarkeit der historischen Stadtsilhouette durch die geplanten WEA sehr moderat reduziert.“ Die Kommission zur Bewertung der Schutzwürdigkeit eines Ensembles (Schweriner UNESCO-Weltkulturerbe-Bewerbung) bewertet die Sichtachsen aus dem Blickwinkel der zu schützenden Objekte. Die hier vorgestellte Visualisierung ist dafür ungeeignet.

UVS

„Auch unter Beachtung von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG besteht die Vorgabe, die zur Windenergienutzung verbleibende Flächenkulisse aus energetischer Sicht möglichst optimal zu nutzen. Daraus resultiert das Bestreben, möglichst hohe und leistungsfähige WEA zu installieren und in einer räumlichen Anordnung (Konfiguration) zu betreiben, die einen möglichst hohen Wirkungsgrad erlaubt. Insbesondere Reduzierungen der technisch möglichen Bauhöhe und/oder Anzahl von WEA sind daher nur sehr begrenzt möglich und führen zu einer zeit- und finanzaufwändigen Neuberechnung des gesamten Vorhabens. So ergibt sich auch hieraus (vernünftigerweise) kein Anlass zur Alternativenbetrachtung.“

Hypothetische Aufwände, gleich welcher Art, sind völlig irrelevant. Die UVS ist unter den Gesichtspunkten der Reduzierung der Höhen im Verhältnis zur Erhöhung der Anzahl der Anlagen ebenfalls zu betrachten und das Ergebnis des Vergleichs erneut vorzulegen. Wirtschaftliche Beweggründe sind keine Begründung für eine ausbleibende Begutachtung.

Ausgleichsbedarf gefälltter Bäume

An der Allee der K28 sind Fällungen geplant. Diese sind an derselben Kreisstraße, vornehmlich zwischen der Zarebrücke und Wodenhof vorzunehmen (14 Neupflanzungen in Lücken und als Ersatz kranker Bäume).

Die Gemeinde ist an der Auswahl der Baum- und Straucharten zu beteiligen.

Schutzgut kulturelles Erbe

„Im Folgenden wird auf die im 3 km Umfeld befindlichen Baudenkmale eingegangen, in dieser Entfernung kann noch eine Wahrnehmung im Zusammengang mit den geplanten 8 WEA angenommen werden.“ (Zitat aus Gutachten) Da laut 14.1.UVP aus 18.412 m Entfernung (hinter dem Schweriner See) die WEA noch gut zu sehen sind, muss der Radius für die Betrachtung des Schutzgutes kulturelles Erbe auf mindestens 20 km erweitert werden. Zudem muss eine Abstimmung mit den Betreibern der Einstufung des Schweriner Schlossensembles als Weltkulturerbe erfolgen.

Vorsorge-/ Notfallmaßnahmen

In den Unterlagen wird unterstellt „Es bedarf daher keiner Darstellung eines Vorsorge- oder Notfallplans.“ Nach Auffassung der Gemeinde bedarf es der Ausarbeitung eines Vorsorge- oder Notfallplans, denn Brände in der Gondel können unter ungünstigen Umständen nicht gelöscht werden. So sind in der Vergangenheit in anderen Windparks bereits (Teil)-Oxidationsprodukte von Schmierstoffen und Verbundwerkstoffen freigesetzt worden.

Die Gemeinde Grambow fordert daher einen Notfallplan für den Havariefall, angepasst an die spezifischen örtlichen Gegebenheiten (wird in Kapitel 16.1.3.1 nicht vorgelegt). Dieser muss insbesondere mögliche Leckagen und Einträge (brennenden) Öle oder Verbundwerkstoffe der Rotorblätter in die Zare oder in trockene Weizen- oder Rapsfelder umfassen, einschließlich der Umwandlungsprodukte von Schmierstoffen in Schadstoffe bzw. brandgeschädigter Verbundwerkstoffe. Dieser Notfallplan ist mit den örtlichen Feuerwehren abzustimmen. Für eine eventuelle anlassbezogene Aufrüstung der Feuerwehr ist der Projektträger zu verpflichten.

Die Gemeinde Grambow fordert beheizbare Rotorblätter für alle WEA bei Eiswetterlagen, um eine grundsätzliche Gefährdung komplett auszuschließen.

Die Abstandsmessungen im Gutachten basieren auf nicht offiziellen topografischen Karten und sind daher auf Grundlage der amtlichen Karten erneut durchzuführen (Kartenmaterial von OpenStreetMap kann keine entsprechende Zuverlässigkeit garantieren (s. Abb. 3.1.2, S. 23)).

Leitungstrassen (Strom und Daten)

Die Gemeinde Grambow benötigt für eine abschließende Bewertung/Beurteilung Informationen zu Art und Verlauf der o.g. Trassen-(führung).

Dafür ist beim Netzversorger eine Voranfrage zu stellen und den Unterlagen beizufügen.

Die Trassen sind unterirdisch zu organisieren, um einen weiteren Eingriff in das Landschaftsbild zu verhindern.

Es ist ein Konzept zum effektiven Abtransport der erzeugten Energiemengen vorzulegen.

Aktuell gibt es für Windparks keine Bestandspläne für den Verlauf der Stromleitungen. Wir fordern daher ein detailliertes Bestandsverzeichnis für die Stromleitungen, die in das Kartensystem des örtlichen Stromanbieters zu integrieren sind.

Transportwege

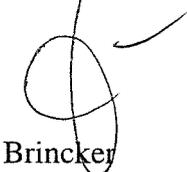
Die Gemeinde Grambow bittet um Informationen zur Routenführung für den Antransport der Anlagen und der damit verbundenen Baustoffe im öffentlichen und speziell gemeindlichen Wegenetz.

Standortgemeinden

Die Standortauswahl für die geplanten WEA betrifft aktuell ausschließlich Flurstücke der Gemeinden Dümmer und Grambow. Daher ist die Festlegung des Begriffes „Standortgemeinde“ auch auf diese beiden Gemeinden zu beziehen und nicht auf die unbeteiligte Gemeinde Gottesgabe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Brincker

Leitende Verwaltungsbeamtin und
Fachdienstleiterin Bau

